



Dauer und Rentenbeginn

In der Regel Zeitrente

Während bis 2000 die Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrente als Dauerrente gewährt wurde, ist die Rente wegen Erwerbsminderung jetzt nur eine Zeitrente, d.h. wird zeitlich befristet gewährt. Sie kann längstens auf 3 Jahre befristet werden, wobei Wiederholungen möglich sind. Auf Dauer, d.h. unbefristet wird die Rente nur dann gewährt, wenn eine Besserung des Gesundheitszustandes nach ärztlicher Beurteilung voraussichtlich nicht eintreten wird.

Wann beginnt die Rente

Die Erwerbsminderungsrenten werden von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn alle Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. Für den Rentenbeginn ist der Zeitpunkt der Antragstellung bzw. des Eintritts der Erwerbsminderung, d.h. des so genannten Versicherungsfalles maßgeblich.

Nach 7. Kalendermonat bei Zeitrente

Wird die Rente nicht als Dauerrente, sondern befristet gewährt, beginnt sie nicht vor dem 7. Kalendermonat nach Eintritt der Erwerbsminderung.

Ende durch Altersrente

Die Erwerbsminderungsrente wird längstens bis zum 65. bzw. 67 Lebensjahr, d.h. dem Erreichen der Regelaltersgrenze gewährt. Sie wird dann durch die Altersrente ersetzt. Der Zahlbetrag der Rente ändert sich dadurch in der Regel nicht. Es ist auf jeden Fall gewährleistet, dass die Altersrente nicht geringer ausfällt als die Erwerbsminderungsrente.

Verfasser:

Rechtsanwältin Anja Bollmann Hauptstraße 180 51465 Bergisch Gladbach

Telefon: 02202 / 29 30 60 Telefax: 02202 / 29 30 66

E-Mail: Kanzlei@Anja-Bollmann.de

Stand: 31.10.2007